

§ 1181 BGB

(1) Wird der [Gläubiger](#) aus dem [Grundstück](#) befriedigt, so erlischt die Hypothek.

(2) Erfolgt die Befriedigung des [Gläubigers](#) aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten [Grundstücke](#), so werden auch die übrigen [Grundstücke](#) frei.

(3) Der Befriedigung aus dem [Grundstück](#) steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.